

# **Kooperations- und Finanzierungsvertrag**

über

**den Betrieb von Verkehrsdienstleistungen  
und die Vergabe im Buspersonennahverkehr  
und bedarfsabhängigen Verkehr**

**im Gebiet des Zweckverbandes Region Trier  
Linienbündel „Saargau“**

zwischen dem

**Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier  
Deworastr. 1, 54290 Trier**  
- nachfolgend einzeln „**ZV VRT**“ genannt -

und dem

**LK Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**  
- nachfolgend einzeln „**LK Trier-Saarburg**“ genannt -

und dem

**Landkreis Merzig-Wadern  
Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig**  
- nachfolgend einzeln „**LK Merzig-Wadern**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „**Partner**“ genannt -

## **Einleitung**

Die Partner beabsichtigen, lokale und regionale Verkehrsleistungen im Linienbündel „Saargau“ im Wege eines europaweiten Vergabeverfahrens zu beschaffen und deren Durchführung zu betreuen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) sowie in der Eigenschaft als Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 NVG bzw. § 6 Abs. 9, 12 NVG sind der LK Trier-Saarburg sowie der LK Merzig-Wadern gemeinsam mit dem LK Trier-Saarburg (für die Linien 295 und 298) für die Auftragsvergabe der Linien zuständig. Der ZV VRT ist gemäß § 3 Abs. 5 der „Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier“ als Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 NVG für die Auftragsvergabe der Linien zuständig.

Der LK Trier-Saarburg und der LK Merzig-Wadern möchten den ZV VRT mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Bestellung der Verkehrsleistung betrauen.

Während der Vertragslaufzeit der zu erbringenden Verkehrsleistung soll der ZV VRT gegenüber dem mit der Leistungserbringung zu beauftragenden Verkehrsunternehmen federführend auftreten.

Darüber hinaus sollen unabhängig von den vertraglichen Regelungen mit dem erfolgreichen Bieter während der Vertragslaufzeit im Innenverhältnis der Partner bestimmte Aufgaben vom ZV VRT wahrgenommen werden.

Mit diesem Vertrag soll die Kooperation im und die Finanzierung des Vergabeverfahrens geregelt werden.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vergabeverfahrens**

1. Der LK Trier-Saarburg sowie der ZV VRT führen gemeinsam die Planung der in Abs. 4 aufgeführten Linien im lokalen BPNV und bedarfsabhängigen Verkehr durch. Der LK Merzig-Wadern stimmt den Planungen hinsichtlich der Linie 295 und 298 im Bereich des Saarlandes zu. Die Planung der Linien erfolgt dabei in enger Abstimmung. Die Partner können sich hierzu eines Dienstleisters bedienen.
2. Der ZV VRT bereitet die Vergabe der Verkehrsleistungen vor. Er kann sich hierzu eines Dienstleisters bedienen. Die Ausschreibung erfolgt aufgrund eines geschätzten Auftragsvolumens von mehr als EUR 221.000 gem. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU europaweit im offenen Verfahren nach § 119 GWB bzw. §§ 14 Abs. 2, 15 VgV; die Partner behalten sich vor, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in gegenseitigem Einvernehmen ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV durchzuführen.
3. Dem Vergabeverfahren liegt der Zeitplan gemäß Anlage 1 zugrunde. Die Betriebsaufnahme soll voraussichtlich am 01.01.2021 erfolgen. Die Laufzeit des auszuschreibenden Verkehrsvertrages beträgt voraussichtlich 10 Jahre.
4. Das Vergabeverfahren sieht die Vergabe folgender Linien in einem Los vor (die Liniennummern entsprechen dem Planungsstand Juni 2016 des ÖPNV-Konzepts RLP Nord):

### **Lokale Linien (Busverkehr) – Zuständigkeit LK Trier-Saarburg**

- 205 Roscheid – Konz - Wasserliesch
- 206 Wiltingen – Krettnach – ... – Niedermennig – Konz – Tawern
- 207 Pluwig – Konz
- 209 Stadtbus Saarburg
- 290 Saarburg – Kahren – Merzkirchen – Bilingen – Wincheringen
- 291 Saarburg – Niederleuken – ... – Tawern – Könen – Konz
- 292 Tawern – Wincheringen
- 293 Saarburg – Nittel
- 294 Saarburg – Kahren – Fisch – Söst – Wincheringen
- 296 Beuren – Kirf – Freudenburg – ... – Taben-Rodt – Hamm
- 297 Körrig – / Kelsen – Portz – Merzkirchen – Dittlingen – ... – Helfant – / Dilmar – Kreuzweiler – Wincheringen

### **Lokale Linien (Busverkehr) – Zuständigkeit LK Trier-Saarburg und LK Merzig-Wadern**

- 295 Saarburg – Trassem – ... – Freudenburg – Orscholz – Mettlach
- 298 Saarburg - Perl

### **Lokale Linien (AST-/Ruf-Verkehr) – Zuständigkeit LK Trier Saarburg / ZV VRT**

- Noch nicht definiert -

5. Die Partner sind sich einig, dass die Konzeption, Vorbereitung und Begleitung eines gesonderten Vergabeverfahrens einer Telefonzentrale („Call-Center“) für den AST-/Ruf-Verkehr nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Vergabeunterlagen sollen jedoch einen Hinweis enthalten, dass die Einrichtung einer Telefonzentrale für den AST-/Ruf-Verkehr vorgesehen ist.

## **§ 2**

### **Erstellung der Vorabbekanntmachung**

#### **1. Der ZV VRT**

erstellt oder beauftragt einen Dienstleister mit der Erstellung der Vorabbekanntmachung einschließlich der Mindestanforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards gemäß § 8a Abs. 2 S.3 PBefG. Dies umfasst:

- a) die enge Abstimmung unter den Partnern;
- b) die Zusammenführung und Korrektur der Mindestanforderungen auf Basis der vom ZV VRT erstellten sowie diesem zugelieferten Daten und Textentwürfen;
- c) die Anmeldung der Vorabbekanntmachung (TED);
- d) die Entgegennahme von etwaigen Rückfragen sowie deren Weiterleitung an die Partner;
- e) die Beantwortung von etwaigen Rückfragen, deren Abstimmung mit den Partnern sowie nach erfolgter Freigabe deren Versand an den Fragesteller;
- f) die Abgabe etwaiger Stellungnahmen an die Genehmigungsbehörde nach Abstimmung mit den Partnern.

## 2. Die Partner

- a) liefern die notwendigen Daten für die Erstellung der Vorabbekanntmachung an den ZV VRT;
- b) prüfen die Inhalte der Entwürfe der Vorabbekanntmachung nebst Anlagen und geben diese nach Abstimmung der Inhalte dem ZV VRT bis spätestens zu dem im Zeitplan gemäß Anlage 1 genannten Termin frei;
- c) nehmen zu übersandten Fragen dem ZV VRT gegenüber kurzfristig schriftlich Stellung oder teilen diesem mit, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.
- d) Sofern binnen 5 Werktagen (ohne Samstage) keine Lieferung von Daten/Informationen und/oder Stellungnahme eingegangen sein sollten, gilt dies als Mitteilung, keine Daten/Informationen bzw. Stellungnahme abgeben zu wollen, sofern nicht zuvor die Abgabe einer Stellungnahme angekündigt worden sein sollte; in diesem Fall beginnt die 5-Tages-Frist einmalig ab der Ankündigung neu zu laufen.

## § 3

### Zuständigkeiten im Vergabeverfahren

#### 1. Die Partner

- a) machen die Vergabeunterlagen sowie Informationen aus dem Vergabeverfahren einschließlich der Auswertung der Angebote ausschließlich den mit dem Vergabeverfahren unmittelbar betrauten Personen zugänglich. Die Partner stellen sicher, dass alle für diese tätigen und mit der vertragsgegenständlichen Auftragsvergabe befassten Personen und Gremien sämtliche Unterlagen und Informationen über das Vergabeverfahren streng vertraulich behandeln. Das gilt insbesondere für Informationen aus den Angeboten.
- b) prüfen die Inhalte der Entwürfe der Vergabeunterlagen und der LK Trier-Saarburg gibt diese nach Abstimmung der Inhalte innerhalb der Termine des Zeitplans gemäß Anlage 1 oder nach vom ZV VRT genannten Zeitpunkt dem ZV VRT frei;
- c) nehmen zu übersandten Bieterfragen/Rügen dem ZV VRT gegenüber unverzüglich schriftlich Stellung oder teilen diesem mit, keine Stellungnahme abgeben zu wollen; Sofern binnen 3 Werktagen (ohne Samstage) keine Stellungnahme eingegangen sein sollte, gilt dies als Mitteilung, keine Stellungnahme abgeben zu wollen, sofern nicht zuvor die Abgabe einer Stellungnahme angekündigt worden sein sollte; in diesem Fall beginnt die 5-Tages-Frist einmalig ab der Ankündigung neu zu laufen.

#### 2. Der LK Trier-Saarburg

- a) beschließt die Vergabeunterlagen. Die Anmeldung des Vergabeverfahrens erfolgt erst nach Aufnahme des Beschlusses bzw. einer schriftlichen Zustimmung über die Vergabeunterlagen in die Vergabeakte;
- b) fasst innerhalb der Termine des Zeitplans gemäß Anlage 1 oder nach vom ZV VRT genannten Zeitpunkt einen Beschluss über den Inhalt der vorzulegenden Vergabeempfehlung und übermittelt diesen an den ZV VRT. Der Beschluss besteht entweder in der Entscheidung, sich der Vergabeempfehlung anzuschließen, oder einem abweichenden Beschluss mit schriftlicher Begründung für die Abweichung von der Vergabeempfehlung;
- c) nimmt an der Angebotsöffnung teil oder erklärt, auf eine Teilnahme verzichten zu wollen.

### 3. Der LK Merzig-Wadern

- a) erteilt sein Einverständnis zum Verlauf und Fahrplan der Linie 295 und 298 auf saarländischer Seite der Landesgrenze gemäß Anlage 1 oder nach vom ZV VRT genannten Zeitpunkt. Er erhält die Vergabeunterlagen zur Kenntnisnahme.
- b) Sofern binnen 4 Werktagen (ohne Samstage) keine Einverständniserklärung eingegangen sein sollte, gilt dies als Mitteilung, keine Stellungnahme abgeben zu wollen, sofern nicht zuvor die Abgabe einer Stellungnahme angekündigt worden sein sollte; in diesem Fall beginnt die 5-Tages-Frist einmalig ab der Ankündigung neu zu laufen.

### 4. Der ZV VRT

- a) nimmt die formale Stellung als zentrale Vergabestelle ein;
- b) führt das Vergabeverfahren durch oder beauftragt einen Dienstleister mit der Durchführung. Etwaige interne Abstimmungsprozesse werden von den Partnern eigenverantwortlich auf den Zeitplan gemäß Anlage 1 abgestimmt. Dies umfasst:
  - als Voraussetzung der Anmeldung des Vergabeverfahrens die schriftliche Festlegung eines Erwartungs- und eines Wirtschaftlichkeitsgrenzwertes;
  - als Voraussetzung der Anmeldung des Vergabeverfahrens die Einholung der Zustimmung des LK Merzig-Wadern zum Verlauf und Fahrplan der Linie 295 und 298 auf saarländischer Seite;
  - das Führen der Vergabeakte;
  - die Zusammenführung und Korrektur der Vergabeunterlagen auf Basis der vom ZV VRT erstellten Daten und Textentwürfe;
  - das Einstellen der abgestimmten Vergabeunterlagen auf eine Plattform zum unmittelbaren Herunterladen;
  - die Anmeldung der Ausschreibung (TED);
  - die Entgegennahme von Bieterfragen/Rügen sowie deren Weiterleitung an die Partner;
  - die Beantwortung von Bieterfragen/Rügen, deren Abstimmung mit den Partnern sowie nach erfolgter Freigabe deren Versand an die Bieter;
  - die Ermöglichung einer elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsöffnung (eVergabe);
  - das Prüfen und Werten der Angebote sowie das Erstellen und ggf. Präsentieren einer Vergabeempfehlung, einschließlich der Klärung von Zweifeln hinsichtlich der Angebote;
  - die Versendung der Informationsschreiben gem. § 134 GWB sowie des Zuschlagsschreibens;
  - die Übermittlung der Bekanntmachung über vergebene Aufträge an die EU;
  - das Erstellen des Vergabevermerks;
- c) führt die Angebotsöffnung durch unter Einladung des LK Trier-Saarburg nach § 3 Abs. 2 c);
- d) erteilt einem mit unterstützenden Leistungen beauftragten Dienstleister Freistellungen, falls dieser rechtliche, insbesondere vergaberechtliche Bedenken hinsichtlich einzelner Bedingungen der Ausschreibung (Vergabeunterlagen/Rahmenbedingungen) darlegt und die Partner diesen nicht abhelfen;
- e) sofern innerhalb des Termins des Zeitplans gemäß Anlage 1 der Beschluss des LK Trier-Saarburg im Benehmen mit dem LK Merzig-Wadern vorliegt, erteilt der ZV VRT den Zuschlag an den Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot, bezogen auf das al-

leinige Zuschlagskriterium „Preis“, bis zum festgelegten Wirtschaftlichkeitsgrenzwert abgegeben hat;

andernfalls stimmen sich der ZV VRT und der LK Trier-Saarburg über das weitere Vorgehen ab;

- f) trifft etwaige erforderliche Regelungen mit der Genehmigungsbehörde und den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Sicherstellung des Betriebsstarts.

## § 4

### Zusammenarbeit im Vergabeverfahren

1. Die Partner stellen eine zeitnahe Bearbeitung von etwaigen Bieteranfragen, Rügen und behaupteten Vergabeverstößen durch die jeweils intern mit dem Vergabeverfahren befassten Personen sicher und stimmen sich insoweit untereinander ab.

Der seitens des ZV VRT mit der begleitenden Durchführung des Verfahrens ggf. beauftragte Dienstleister soll etwaige Bieterfragen etc. unmittelbar nach Erhalt an folgende E-Mail-Adressen weiterleiten:

ZV VRT: ausschreibung@zv-vrt.de

LK Trier-Saarburg: oepnv@trier-saarburg.de

LK Merzig-Wadern:

Mit den internen Stellungnahmen, Entwürfen sowie Freigaben der Antworten auf Bieterfragen wird seitens der Partner ebenso verfahren.

Die Partner leiten etwaige bei Ihnen eingehende Bieterfragen kurzfristig an die vorbezeichneten E-Mail-Adressen sowie ggf. an die Adresse eines seitens des ZV VRT beauftragten Dienstleisters weiter.

Die Partner stellen einen unmittelbaren und vertraulichen Empfang sicher. Gleiches gilt für die Entwürfe der Antworten.

Der ZV VRT übersendet die internen Stellungnahmen, Freigaben etc. ggf. an einen von diesem beauftragten Dienstleister.

2. Die Partner werden ihre Vorgehensweise bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, die das vertragsgegenständliche Vergabeverfahren betreffen, mit dem ZV VRT, dem LK Trier-Saarburg sowie ggf. mit dem Dienstleister abstimmen.

Falls ein Partner einer Rüge nicht abhelfen, ein anderer Partner jedoch der Rüge abhelfen möchte, so hat der erstbezeichnete Partner die Kosten eines etwaigen, diesbezüglichen vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens zu tragen.

## § 5

### Zusammenarbeit während der Vertragslaufzeit

1. Für die Projektbetreuung der zu erbringenden Verkehrsleistung im Linienbündel „Saargau“ übertragen der LK Trier-Saarburg und der LK Merzig-Wadern dem ZV VRT folgende Aufgabenbereiche:

Leistungsumfang der Projektbetreuung durch den ZV VRT:

- Abrechnung der Verkehrsleistung einschließlich von Abschlagszahlungen und Erlösabrechnungen, Weiterleitung an die Partner;
- Controlling, Prüfung der Erfüllung vertraglich vereinbarter Pflichten;

- Ansprechpartner des Verkehrsunternehmens und der Partner;
- Handling der Fahrplananpassungen inkl. Mehr-/Minder-/Umbestellungen ggü. Auftragnehmer;
- Marketing (Kundenkommunikation).

Wesentliche Entscheidungen, die der ZV VRT im Zuge der Projektbetreuung trifft, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem LK Trier-Saarburg und dem LK Merzig-Wadern. Als wesentliche Entscheidung werden Entscheidungen angesehen, die nennenswerte kommerzielle Konsequenzen von mehr als 1.000,- € für den LK Trier-Saarburg zur Folge haben.

2. Zahlungspflichten gegenüber dem Verkehrsunternehmen werden durch den LK Trier-Saarburg erfüllt.
3. Zahlungspflichten des LK Merzig-Wadern gegenüber den Verkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen der Linie 295 und 298 auf saarländischem Gebiet werden durch den LK Merzig-Wadern an den LK Trier-Saarburg erfüllt. Dieser übernimmt die Weiterleitung der Zahlungen an das Verkehrsunternehmen.
4. Während der Vertragslaufzeit des abzuschließenden Verkehrsvertrages übernimmt der ZV VRT die planerische sowie organisatorische Begleitung der Leistungserbringung.
5. Falls der Verkehrsvertrag vorzeitig beendet werden sollte, stimmen sich die Partner über das weitere Vorgehen ab.
6. Die Kommunikation zwischen den Partnern läuft zentral über den ZV VRT. Dabei sind die jeweils anderen Partner bei der Kommunikation per E-Mail in Kopie zu nehmen.

## § 6

### Finanzierung des Vergabeverfahrens

1. Einvernehmlich beauftragte Leistungen an Dritte werden von den Partnern nach folgender Regelung getragen.
  - a) Der LK Trier-Saarburg trägt die Kosten für die Planung, Vorbereitung und Erstellung der Inhalte der Vorabbekanntmachung der Verkehrsleistungen.
  - b) Der LK Trier-Saarburg trägt die Kosten für die Planung, Vorbereitung und Begleitung des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung, Veröffentlichung Vergabeunterlagen, Bieterfragen, Angebotsöffnung, Prüfung/Wertung, Aufklärung, Vergabeempfehlung, Vergabe, Bekanntmachung der Vergabe, Vertragszeichnung, Vergabevermerk) der Verkehrsleistungen;
  - c) Die Partner tragen die Kosten für die Beschlussfassung über die Vergabeempfehlung jeweils selbst in der bei ihnen anfallenden Höhe.
2. Die Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens trägt entsprechend der Regelung in § 6 (2) Lit. b der LK Trier-Saarburg.

## § 7

### Finanzierung der Verkehrsleistungen

1. Der ZV VRT übernimmt die buchhalterischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Vertragsvollzuges. Die direkten Zahlungsflüsse erfolgen zwischen dem LK Trier-Saarburg und dem Verkehrsunternehmen. Zahlungspflichten des LK Merzig-Wadern gegenüber dem Verkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen der Linie 295 und 298 auf saarländischem Gebiet werden durch den LK Merzig-Wadern an den LK Trier-Saarburg erfüllt. Dieser übernimmt die Weiterleitung der Zahlungen an das Verkehrsunternehmen.
2. Finanzierung der Verkehrsleistung: Von den Kosten werden zunächst die Erlöse des Linienbündels abgezogen und das verbleibende Defizit dem Landkreis Trier-Saarburg zugeschrieben. Defizite für die Verkehre von der Landesgrenze-nach Orscholz bzw. Perl werden dem Landkreis Trier-Saarburg vom Landkreis Merzig-Wadern erstattet. Dabei werden die „Produktionskosten“ der grenzüberschreitenden Verkehre ins Verhältnis zu den auf den saarländischen Streckenabschnitt entfallenden Einnahmen gestellt.
3. Die Aufwendungen zu Betriebsstart ergeben sich aus der Anlage „Preisblatt“ zum Angebotsschreiben des im Vergabeverfahren bezuschlagten Bieters. Diese wird als Anlage in diesen Vertrag aufgenommen.
4. Die Aufwendungen zu Betriebsstart des in einem gesonderten Verfahren zu bezuschlagenden Bieters für die AST-Telefonzentrale-Leistungen werden nach Verfahrensende als Anlage 5 in diesen Vertrag aufgenommen. Die Kosten einer AST-Telefonzentrale tragen die Nutzer (lokalen Aufgabenträger) nach Aufwand.
5. Ab dem 01.01.2021 erfolgt jährlich eine Fortschreibung der dem jeweiligen, beauftragten Unternehmen zu zahlenden Vergütung. Die vorstehend aufgeführten Zahlungen passen sich entsprechend an.
6. Die Verwahrung einer etwaigen, vom Auftragnehmer hinterlegten Sicherheitsleistung obliegt dem ZV VRT.
7. Die Partner werden auf Verlangen eines Partners die Regelung in § 7 einer Revision unterziehen. Sie streben dabei weiterhin ein möglichst einfaches Verfahren ohne großen Erhebungsaufwand an.

## § 8

### Berichtspflicht und Abrechnungsverfahren

1. Spätestens zwölf Monate nach Abschluss eines Betriebsjahres legt der ZV VRT auf der Grundlage der vom Verkehrsunternehmen gelieferten Daten eine Abrechnung über das wirtschaftliche Ergebnis für das Linienbündel „Saargau“ vor, aus der sämtliche Erlöse und Aufwendungen sowie evtl. verhängte Vertragsstrafen hervorgehen.
2. Da zu diesem Zeitpunkt weder ein endfestgestelltes Ergebnis im Rahmen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV), eine endgültige Zuschreibung der pauschalisierten „45a-Mittel“ noch eine endfestgestellte Erstattung nach § 145 ff. SGB-IX vorliegt, vereinbaren die Partner zur zeitnahen Abrechnung der Betriebsjahre die Zahlung von Pauschalen für die Laufzeit des Verkehrsvertrages jeweils für das gesamte Linienbündel einschließlich der AST-Leistungen.
3. Der dergestalt ermittelte Abrechnungsbetrag wird mit den Abschlagszahlungen verrechnet. Überzahlungen sind nach der Abrechnung durch den ZV VRT direkt durch das Ver-

kehrunternehmen an den LK Trier-Saarburg und den SPNV-Nord anteilig zurückzuerstatten.

4. Der Abrechnungsbetrag wird zur Grundlage für die Abschlagszahlungen des Folgejahres.

## **§ 9**

### **Anpassungsklausel**

Begehrt ein Partner eine Anpassung seines Finanzierungsanteils, so hat er die Gründe für diese Anpassung darzulegen und Nachweise für die Erforderlichkeit der Anpassung zu erbringen. Die Partner entscheiden einstimmig darüber, ob die Nachweise für die Anpassung des Finanzierungsanteils ausreichend sind.

## **§ 10**

### **Laufzeit**

1. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der letzten auf Basis des Vertrages erfolgenden Zahlung.
2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier.
2. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

## Unterschriften

Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)

Bitburg, den

---

i.V. Barbara Schwarz  
Geschäftsstellenleiterin ZV VRT

Landkreis Trier-Saarburg

Trier, den

---

Landrat Günther Schartz

Landkreis Merzig-Wadern

Merzig, den

---

Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich